



Korporationsordnung

**Dorfkorporation
Engelburg**

Korporationsordnung der Dorfkorporation Engelburg

vom 25. März 2011 ¹

Die Bürgerschaft der **Dorfkorporation Engelburg** (*nachfolgend DKE*) erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² folgende Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

| | |
|-------------------|--|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der DKE sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft. |
| Rechtsnatur | Art. 2 Die DKE ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ³ . |
| Organisationsform | Art. 3 Die DKE organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. |
| Organe | Art. 4 Organe der DKE sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission. |
| Aufgaben | Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1. Der DKE obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.2. Sie kann auch wirtschaftliche, kulturelle und weitere freiwillige Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen. |
| Gebiet | Art. 6 Das Korporationsgebiet der DKE ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten. |

¹ Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Engelburg erlassen am 25. März 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 11. August 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

| | |
|---|---|
| Grundsatz | Art. 7 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist. |
| Stimmrecht | Art. 8 Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Gaiserwald das Stimmrecht besitzt. |
| Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung | Art. 9 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen; g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung. |
| b) an der Urne | Art. 10 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren. |
| Wahlen: a) an der Bürgerversammlung | Art. 11 Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung: a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen. |
| b) Stille Wahl ⁴ | Art. 12 Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich. |

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ (entsprechend den Vorschriften zu Initiative und Gegenvorschlag).

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse inkl. eines eventuellen Eventualantrags nach Art. 17 dieses Erlasses sowie Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ sGS 125.1

| | |
|---------------------------------------|--|
| Verfahren | <p>Art. 20</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p> |
| 4. Initiative | |
| Grundsatz | <p>Art. 21</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 Stimmberechtigten.</p> |
| Form und Inhalt | <p>Art. 22</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p> |
| Prüfung der Zulässigkeit | <p>Art. 23</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert 6 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p> |
| Anmeldung und amtliche Bekanntmachung | <p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p> |
| Einreichung | <p>Art. 25</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 4 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> |

⁶ sGS 125.1

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 12 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans gemäss Art. 122 GG;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems gemäss Art. 123 GG;
- l) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 31**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 35**

Die Korporationsordnung vom 17. März 1995 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36**

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 9. Februar 2011.

Der Präsident des Verwaltungsrates:


René Förg

Die Ratsschreiberin:


Evi Fey

Von der Bürgerschaft der DKE an der Bürgerversammlung beschlossen am 25. März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: 11. August 2011.....

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 2: Finanzbefugnisse DKE

alle Beträge in Schweizer Franken

| Gegenstand | Verwaltungsrat abschliessend | Voranschlag (Art. 117 GG) | Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums | Bürger-versammlung (1) |
|---|--|---------------------------|---|--------------------------|
| 1 Neue Ausgaben | | | | |
| 1.1 einmalige neue Ausgaben | -- | bis Fr. 250'000 je Fall | | über Fr. 250'000 je Fall |
| 1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben | -- | bis Fr. 50'000 je Fall | | über Fr. 50'000 je Fall |
| 2 Unvorhersehbare neue Ausgaben | | | | |
| 2.1 Allgem. Ausgaben oder Mehrausgaben (2) | bis Fr. 150'000 je Fall, höchstens Fr. 250'000 je Jahr | -- | bis Fr. 250'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist. | über Fr. 250'000 je Fall |
| 2.2 Erweiterung und Erneuerung des Leitungsnetzes | bis Fr. 150'000 je Fall, höchstens Fr. 250'000 je Jahr | -- | bis Fr. 250'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist. | über Fr. 250'000 je Fall |
| 3 Dringliche oder gebundene Ausgaben | | | | |
| | abschliessend | -- | -- | -- |
| 4 Grundstücke des Finanzvermögens | | | | |
| 4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden | bis Fr. 250'000 je Fall, höchstens Fr. 400'000 je Jahr | -- | bis Fr. 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist. | über Fr. 500'000 je Fall |
| 4.2 Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten | bis Fr. 100'000 je Fall, höchstens Fr. 200'000 je Jahr | -- | bis Fr. 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist. | über Fr. 500'000 je Fall |

[1] Antragstellung in Form eines Gutachtens

[2] Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Dorfkorporation Engelburg
Umgrenzung des Korporationsgebietes gemäss Art. 6 der
Korporationsordnung (Anhang 1)

